

Begutachtungsentwurf
Juni 2018

Zl. 01-VD-LG-1851/2-2018

**Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei der
Vergabe von Aufträgen (Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – K-VergRG 2018)**

Vorblatt

Anlass und Ziel des Gesetzentwurfes:

Durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, die Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG sowie die Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG wurde das materielle Vergaberecht auf Unionsebene neu gefasst sowie der Rechtsschutz im Bereich der Konzessionen adaptiert.

Der Bund setzt diese Richtlinien durch das Vergaberechtsreformgesetz 2018 um, das vom Nationalrat am 20. April 2018 beschlossen worden ist. Mit diesem wird ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018) und ein Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018) erlassen sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert.

In Kärnten ist die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 - K-VergRG 2014, LGBl. Nr. 95/2013, idF LGBl. Nr. 18/2017 geregelt. Durch die sog. Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94 vom 28. 03. 2014, S. 1) wurde unter anderem der Geltungsbereich der Rechtsmittelrichtlinien der Union auf Dienstleistungskonzessionen erstreckt. Mit der Novelle LGBl. Nr. 18/2017 wurde klargestellt, dass im Bereich des Landes Kärnten das Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 auch auf die Nachprüfung von Dienstleistungskonzessionen Anwendung findet.

Das K-VergRG 2014 orientiert sich in Struktur und Inhalt an den Regelungen des 2. Abschnitts des 4. Teils des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006). Die Kompetenzverteilung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens bringt eine beispiellose Verzahnung bundesrechtlicher Bestimmungen mit landesrechtlichen Vorschriften mit sich, und setzt dadurch voraus, dass im Rahmen der Landesvergaberechtsschutzgesetze an das Bundesvergabegesetz angeknüpft wird. Im Interesse der Auftraggeber und der beteiligten Wirtschaftskreise werden die Bestimmungen über den Rechtsschutz möglichst homogen formuliert. Ferner ist eine entsprechende Harmonisierung auch aufgrund der Richtlinie 89/665/EWG (Rechtsmittelrichtlinie) und der einschlägigen Judikatur des EuGH geboten. Deshalb soll sich dieses Landesgesetz auch künftig an Struktur und Inhalt des 4. Teiles des Bundesvergabegesetzes 2018 orientieren.

Da alleine auf Grund der Anpassungen der Verweisungen beinahe jeder einzelne Paragraph hätte novelliert werden müssen, wird einer gänzlichen Neuregelung der Materie der Vorzug gegeben.

Inhalt:

Inhaltlich entspricht der Rechtsschutz im BVergG 2018 und im geplanten K-VergG 2018 im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Gegenständlicher Vorschlag enthält gegenüber dem K-VergRG 2014 folgende Änderungen:

- Anpassung aller Verweisungen an das neue Bundesvergabegesetz 2018, Einfügung von Verweisungen auf das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 und Einfügung von Verweisungen auf das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und Berücksichtigung der Änderungen im materiellen Vergaberecht;
- Aufnahme der Gewährung von Verfahrenshilfe für die Einbringung von Feststellungsanträgen (§ 13);

- Vereinheitlichung der Fristen bei Nichtigerklärung im Ober- und Unterschwellenbereich auf zehn Tage (§ 15);
- Sonderregelungen zur Parteistellung bei gemeinsamer Auftragsvergabe oder bei einer Vergabe durch eine zentrale Beschaffungsstelle (§ 18 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 1);
- Anpassung der Regelungen zur Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen (§ 28);
- mangels Zeitgemäßheit und daher praktischer Relevanz Streichung der Telefaxnummer (zB §§ 9, 15, 16);
- Streichung der sechsmonatigen Absolutfrist für die Einbringung eines Feststellungsantrags;
- Anpassungen an die Rechtsprechung des EuGH.

Finanzielle Erläuterungen:

Die Vorschriften über Nachprüfungsverfahren, Feststellungsverfahren und Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Zur neu geschaffenen Verfahrenshilferegelung für Feststellungsanträge ist anzumerken, dass diese einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich hat, sodass nur in seltenen Fällen Verfahrenshilfe beantragt werden wird. Als Nachprüfungsinstanz fungiert weiterhin das Landesverwaltungsgericht.

Die gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgesehenen Neuerungen führen daher zu keinen finanziellen Mehrbelastungen des Landes und der Gemeinden.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Das Vorhaben dient der Umsetzung:

1. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, ABl. L 94 vom 28.03.2014, S. 1;
2. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, ABl. L 94 vom 28.03.2014, S. 1;
3. Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinie 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Das Gesetzesvorhaben stützt sich hinsichtlich des Vergabekontrollverfahrens auf Art 14b Abs. 3 B-VG. Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Gebühren bildet § 8 Abs. 1 F-VG 1948 iVm § 16 Abs. 1 Z 17 FAG 2017.

Da dieses Vorhaben ausschließliche Landesabgaben zum Gegenstand hat (§ 11), ist der Gesetzesbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 dem Bund zu übermitteln.